

NEWSLETTER

Ausgabe : 2017/03
Thema : "Schutz von personenbezogenen Daten" –
Pflichten und Sanktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von uns zuletzt veröffentlichte Newsletter zum "**Gesetz zum Schutz von personenbezogenen Daten mit der Nummer 6698**" ("**Gesetz**"), das am 07.04.2016 in Kraft getreten ist, enthielt zusammenfassende Informationen über das Gesetz. Von Seiten unserer Mandanten wurden wir um detaillierte Informationen über das Gesetz, v.a. bezüglich der Einflüsse auf das alltägliche Geschäft sowie bezüglich der Pflichten und Sanktionen im Rahmen des Gesetzes gebeten. Um diesem Wunsch nachzugehen, wurde der vorliegende Newsletter erstellt.

Zunächst möchten wir betonen, dass Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, **die nach Inkrafttreten des Gesetzes am 07.04.2016 durchgeführt worden sind und durchgeführt werden, gemäß den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von personenbezogenen Daten erfolgen müssen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor dem 07.04.2016 müssen bis zum 07.04.2018 dem Gesetz angepasst werden.**

Um die Bedeutung und die Einflüsse des **Gesetzes zum Schutz von personenbezogenen Daten** hervorzuheben, haben wir im Folgenden einige Beispiele für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgelistet, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und die in ihrer Gesellschaft im Rahmen der alltäglichen Geschäfte vorkommen.

- Die Aufzeichnung von persönlichen Daten, die Sie im Rahmen eines Besuchs von einem Gast am Eingang Ihres Unternehmens erhalten,
- die Speicherung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten Ihres Personals an Dritte,
- das Festhalten von personenbezogenen Daten natürlicher Personen in Verträgen jeglicher Art (z.B. Arbeitsverträge, Verträge mit Händlern, Kaufverträge), die Seitens Ihrer Gesellschaft unterschrieben werden,
- Weiterleitung personenbezogener Daten von Kunden, Händlern, Personal über sms oder whatsapp,
- Aufzeichnungen mit der Überwachungskamera, um dort, wo erforderlich, Personen zu identifizieren,
- die Aufnahme der Stimme eines Kunden, mit dem Telefongespräche geführt werden,
- die Weiterleitung von personenbezogenen Daten Ihres Personals an staatliche Einrichtungen

und viele andere Fälle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nun entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgen müssen.

EINIGE IHRER PFLICHTEN IM GESETZ:

Zusammenfassend sind folgende Pflichten im Gesetz geregelt.

- Gesetzliche Ausnahmefälle ausgenommen, **Einholung der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person** (Personal, Händler, Kunde, Gast usw.) zur Verarbeitung seiner / ihrer Daten und **ausreichende Aufklärung der betroffenen Person**,
- **Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen der betroffenen Person**, dessen / deren Daten verarbeitet werden, **in der erforderlichen Weise und der hierfür vorgesehenen Frist**,
- Ergreifen **sämtlicher organisatorischer, juristischer und technischer Maßnahmen** für den **Schutz und die Sicherheit** personenbezogener Daten,
- **Löschen, Beseitigen und Anonymisieren von personenbezogenen Daten** entsprechend den gesetzlichen Regelungen,
- Errichtung eines **“Datenverarbeitungssystems“** und eines **“Datenverarbeitungsinventars“** entsprechend dem Gesetz,
- Erfüllen der **Pflichten bezüglich des Registers für Datenverantwortliche** (Die entsprechende Verordnung zum Register ist derzeit noch im Entwurfsstadium. Daher ist die Handhabung des Registers in der Praxis noch unbestimmt).

SANKTIONEN:

1. Strafrechtliche Sanktionen:

Bei Straftaten bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt das **Türkische Strafgesetzbuch (“StGB“)**. In diesem Gesetz sind für Verletzungen des Gesetzes Freiheitsstrafen von **einem Jahr bis zu vier Jahren** vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

- **Artikel 135 StGB:** Wer widerrechtlich personenbezogenen Daten **erfasst**, wird mit einer Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu 3 Jahren** bestraft. Bei Bearbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Art wird die **Strafe um die Hälfte der Freiheitsstrafe erhöht**.
- **Artikel 136 StGB:** Wer widerrechtlich personenbezogenen Daten an Dritte **weiterleitet, verbreitet oder erlangt**, wird mit einer Freiheitsstrafe von **zwei bis zu vier Jahren** bestraft.
- **Artikel 138 StGB:** Wer seiner Pflicht, **personenbezogene Daten** innerhalb der im Gesetz geregelten Fristen **im System zu beseitigen** nicht nachkommt, wird mit einer Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu zwei Jahren** bestraft.
- **Artikel 17 des Gesetzes zum Schutz von personenbezogenen Daten:** Wer **personenbezogene Daten nicht löscht oder nicht anonymisiert**, wird mit einer Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu zwei Jahren** bestraft.

2. Geldstrafen:

- Bei Verletzung der Aufklärungspflicht, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 TL bis zu 100.000 TL,
- bei Verletzung der Datensicherheitspflicht, wird eine Geldstrafe in Höhe von 15.000 TL bis zu 1.000.000 TL,
- bei Widerhandlung gegen Entscheidungen des Datenschutzausschusses, wird eine Geldstrafe in Höhe von 25.000 TL bis 1.000.000 TL sowie
- bei Verletzung der Registrierungs- und Informationspflicht bezüglich des Registers für Datenverantwortliche wird eine Geldstrafe in Höhe von 20.000 TL bis 1.000.000 TL verhängt.

3. Schadensersatz:

Der Datenverantwortliche und der Datenverarbeiter (*natürliche und juristische Personen, die aufgrund der vom Datenverantwortlichen erteilen Ermächtigung im Namen des Datenverantwortlichen Daten verarbeitet*) können im Bezug auf den Ersatz von materiellen und immateriellen Schäden vom Betroffenen als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

TILEGAL RECHTSANWALTSKANZLEI